

Die Reichsexekutive für die Nahrungsmittelversorgung.

Das gleichzeitig mit der Neubesehung wichtiger Reichsämter neu ins Leben gerufene Kriegsernährungsamt ist dazu bestimmt, einen Mangel in der Organisation unserer Kriegsernährung zu beseitigen, der — je länger der Krieg dauert, sich umso stärker fühlbar gemacht und den Ruf nach Abhilfe immer lauter hat werden lassen. Während das Deutsche Reich trotz aller Sonderrechte, die im Heerwesen einzelnen Bundesstaaten in Friedenszeiten gelassen sind, doch im Kriege nur eine einheitliche Leitung und eine straff zentralisierte Zusammenfassung aller militärischen Kräfte aufweist, während das Reich seine Finanzen, und erst recht seine Kriegszinstitute, trotz mancher technischen und materiellen Mängel, die mit Rücksicht auf die Finanzbedürfnisse der Einzelstaaten dem Reichsfinanzwesen immer noch anhaften, doch nach einheitlichen Gesichtspunkten von zentraler Stelle aus ordnet, fehlte für das dritte, nicht minder wichtige Glied in der Reihe der notwendigen Sicherungsmaßnahmen, die Gewährleistung ausreichender Ernährung der Bevölkerung, bisher die einheitliche Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen.

Der Grund für diesen, im Verlauf des Krieges immer stärker erkannten Mangel liegt in erster Reihe im Wesen des bundesstaatlichen Charakters des Reiches begründet, der es bedingt, daß zwar auch auf Gebieten, wie dem der Nahrungsmittelversorgung zentrale Gesetze und Verordnungen geschaffen werden können, daß aber ihre Durchführung im einzelnen den Landeszentralbehörden überlassen werden muß. Gesetze und Verordnungen können aber nur den allgemeinen Rahmen für die Regelung der in Frage kommenden Materien bilden, ihre Auslegung im einzelnen, sowie das Maß von Energie, das auf ihre Durchführung von den bundesstaatlichen Behörden angewendet wird, kann sehr verschieden sein und ist es in der Tat auch in diesem Kriege bisher gewesen. Die Folgen davon zeigen sich einmal in dem kaum mehr entwirrbaren Chaos von einzelstaatlichen Verordnungen und Verfügungen, das noch dadurch gesteigert wird, daß auch innerhalb der Landesgrenzen der Prozeß der Auslegung ergangener Vorschriften sich noch fortsetzt und zu immer weiteren Sondervorschriften immer kleinerer Verwaltungskörper bis herab zu den Erlassen der Dorfverwaltungen führt. Partikuläre Ausfuhrverbote, Preisregelungen und Verteilungsbestimmungen und damit eine Zerlegung des einheitlichen deutschen Wirtschaftsgebietes in eine ganze Reihe von Wirtschaftszentren, die unabhängig von einander handeln und damit nicht nur Verwirrung schaffen, sondern, was für die Praxis das weit Schlimmere ist, eine empfindliche Ungleichmäßigkeit der Lebensmittelverteilung und der Auswendungen des Einzelnen für die notwendige Nahrungsmittelbeschaffung, sind die Folge davon gewesen. Nun aber soll das neue Amt abhelfen und an Stelle der Zerstückelung mit ihren schweren Schädigungen der Volkswirtschaft dem Gedanken der Einheit des Reiches auch auf diesem so wichtigen Gebiete wieder Geltung verschaffen.

Die Organisation des Kriegsernährungsamtes legt auf diese Einheit den stärksten Nachdruck, und darum legt sie in die Hand seines Präsidenten eine Machtfülle, wie sie bisher ein einzelner Beamter noch nicht besessen hat. Dabei ist aber, in verständiger Rücksicht auf die theoretisch und sachlich gebotene Notwendigkeit weitgehender Berücksichtigung des bundesstaatlichen Charakters des Reiches, dafür Sorge getragen, daß die Verhältnisse in den Einzelstaaten die erforderliche Beachtung finden können, nicht in dem Sinne etwa, daß eine gewisse Vorzugsbehandlung des einen oder anderen dieser Staaten Platz greife — das würde dem Sinn und Geist der ganzen Einrichtung widersprechen und ihren Zweck von vornherein illusorisch machen —, sondern lediglich insofern, als es notwendig ist, nicht unnötig neue Härten und Ungerechtigkeiten zu schaffen. Der verfassungsrechtlichen Stellung der Einzelstaaten wird insofern auch unter der neuen Einrichtung Rechnung getragen werden, als der Vollzug der von dem Kriegsernährungsamt erlassenen Anordnungen ihnen zusteht. In besonders dringenden Fällen jedoch können auch über den Kopf der Zentralregierungen hinweg die einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden direkte Weisungen erhalten, zu deren Durchführung und Beachtung sie dann gerade so gehalten sind, als wenn sie von ihrer vorgesetzten Landesbehörde ergangen wären. Der dem Präsidenten beigegebene Vorstand soll nach den bisherigen Verlautbarungen lediglich beratende Stimme haben, die Entscheidungen selber aber bleiben dem Präsidenten vorbehalten; der weiterhin vorgesehene Beirat stellt ein Gremium von Sachverständigen aus allen Landesteilen dar, dem u. a. auch Vertreter der bisher auf diesem Gebiete schon tätig gewesenem Organisationen angehören sollen.

Besonderes Interesse beansprucht neben der verwaltungsrechtlichen Stellung des Präsidenten des neuen Amtes auch die Abgrenzung seiner legislativischen Befugnisse. In der kurzen amtlichen Verlautbarung über die Einrichtung des Amtes heißt es, daß der Präsident nicht nur das Verfügungsrecht über die im Deutschen Reich vorhandenen Lebensmittel, Rohstoffe für die Lebensmittelversorgung usw. erhält, sondern daß dieses Verfügungsrecht auch die gesamte Verkehrs- und Verbrauchsregelung, damit erforderlichenfalls auch die Enteignung, die Regelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr, sowie der Preise einschließt. Hier greifen die Befugnisse auf das Gebiet der besonderen Tätigkeit über, die dem Bundesrat durch den Paragraph 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 vom Reichstag übertragen worden ist, und wodurch der Bundesrat ermächtigt wurde, „während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen notwendig erweisen“. Diese, durch den Vorbehalt späterer Vorlage an den Reichstag übrigens beschränkte Delegation, wird jetzt innerhalb gewisser Grenzen auf den Leiter des Kriegsernährungsamtes übertragen. Der Bundesrat bleibt zwar weiterhin zum Erlaß von Verordnungen auch auf dem hier in Frage kommenden Gebiete befugt, wie auch die bereits erlassenen ihre Geltung behalten; aber ebenso wie auf dem Gebiete der praktischen Durchführung ergangener Anordnungen im Bereiche des einzelstaatlichen Gebietes, wird dem Präsidenten auch in Bezug auf den Erlaß von Vorschriften in besonders dringenden Fällen volle Selbständigkeit gegeben. Er hat also in solchen Fällen nicht nur das Recht unbeschränkter Exekutive, sondern auch freier Legislative, nur mit der gleichen Beschränkung gegenüber dem Bundesrat, der dieser hinwiederum für von ihm selbst erlassene Anordnungen dem Reichstag gegenüber unterliegt.

Wie sich dieses Nebeneinanderbestehen von Rechten in der Praxis durchführen wird, muß sich erst zeigen. Der Grundgedanke, der der ganzen Neuregelung innewohnt, würde erwarten lassen, daß auch das Schwergewicht der weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen bei dem Leiter des neuen Amtes zu liegen habe. Wohl unter diesem Gesichtspunkt nahezu unumschränkter, jedenfalls aber ungemein weitgreifender Vollmachten, hat man schon zum voraus vielfach von einer Lebensmittel-diktatur und dem Lebensmittel-diktator gesprochen.

Es wäre indessen verfehlt, von dem Amt und seinem Leiter zu erwarten, daß nun wie mit einem Zauberstab auf einmal alle Schwierigkeiten überwunden seien und eine Zeit ungehinderten Daraufloswirtschaftenkommens gekommen sei. Wer so dächte, würde Zweck und Sinn der Maßnahme durchaus verkennen. Der Mann, in dessen Hände das schwere und verantwortungsvolle Amt einer besseren Ordnung unserer Ernährung gelegt ist, kann und wird hoffentlich durch energisches Durchgreifen dafür sorgen, daß eine bessere und verständigere, vor allen Dingen auch gleichmäßigere Verteilung der vorhandenen Lebensmittel durch das ganze Reich hin erfolgt, daß die Preise weder durch künstliche Zurückhaltung beim Erzeuger, noch durch wucherischen Zwischenhandel über das unerläßlich notwendige Maß hinaus verteuert werden, und daß in den Grenzen des Möglichen auch auf die Produktion der erforderlichen Lebensmittel eingewirkt werde. Die Hauptsache bleibt aber, daß jeder Einzelne sich selbst verantwortllich fühle, und als eine Art Diktator sich selbst gegenüber, der fortdauernd zu strengster Pflichterfüllung mahne in der Art wie er wirtschaftet. Denn wir haben zwar Lebensmittel in völlig ausreichender Menge, das mögen sich diejenigen unserer Feinde, die immer noch mit der Aushung-

ung Deutschlands rechnen, gesagt sein lassen, aber mit diesen Lebensmitteln müssen wir auch künftig haushalten. Ein Ueberfluß besteht wohl nirgends oder doch nur an ganz wenigen Stellen; aber da die Verteilung bisher eine vielfach sehr ungleiche war, mußten, je weniger fühlbar der Druck des Sichernrichtens mußens an manchen Stellen empfunden wurde, die bei der Verteilung in Menge und Preis benachteiligten Bevölkerungsteile diesen Druck um so stärker fühlen. Das soll künftig aufhören; hoffentlich gelingt es recht bald!